

## **Sonderurlaub**

Ehrenamtlich tätige Personen über 16 Jahre haben die Möglichkeit, für die Tätigkeit in einer Ferienfreizeit, bei Ferienspielen, bei Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten oder sonstigen Projekten, Sonderurlaub zu erhalten. Dieser muss vom Arbeitgeber bewilligt werden, der Arbeitgeber ist dazu aber nicht verpflichtet.

Wenn ein unabweisbares betriebliches Interesse dem Sonderurlaub entgegensteht, kann der Arbeitgeber den Antrag ablehnen. Der entstandene Verdienstaufschlag kann in Höhe von 80% des Bruttoverdienstes erstattet werden. Mitglieder von Jugendverbänden stellen dazu rechtzeitig einen Antrag beim BDKJ Aachen.

Freiwillig Engagierte aus Pfarrgruppen können einen solchen Antrag beim LVR stellen. Pro Kalenderjahr besteht ein Anspruch von maximal acht Tagen Sonderurlaub. Dieser kann auf bis zu drei Maßnahmen verteilt werden.

Mitarbeiter:innen im öffentlichen Dienst bzw. Personen, die bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, haben keinen Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag nach dem Sonderurlaubsgesetz.

### **Ansprechpartner für Verbandsgruppen**

BDKJ Aachen  
Eupener Str. 136a  
52066 Aachen  
0241 44 63-0  
<https://www.bdkj-aachen.de/service/finanzen/sonderurlaub/>

### **Ansprechpartner für Pfarreien**

Landschaftsverband Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln  
Tel. 0221 809-6231  
[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/jugendfrderung/finanziellefrderung/sonderurlaub\\_bei\\_ehrenamt\\_fuer\\_jugendarbeit/inhaltsseite\\_370.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendfrderung/finanziellefrderung/sonderurlaub_bei_ehrenamt_fuer_jugendarbeit/inhaltsseite_370.jsp)